

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.669/0003-V/2/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR DR. DOMINIK HAIDER, LL M
PERS. E-MAIL • DOMINIK.HAIDER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202762
IHR ZEICHEN • BMBF-13.480/0007-III/13/2014

An das
Bundesministerium für
Bildung und Frauen

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail: begutach-
tung@bmbf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 (HG) geän-
dert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanz-
leramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die bloß vierwöchige Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Die im Entwurf vorliegende Novelle enthält keine Inkrafttretensbestimmungen. Teilweise ändert sie Bestimmungen (Inhaltsverzeichnis hinsichtlich der den § 57 betreffenden Zeile, § 49 Abs. 1 und 2, § 57 samt Überschrift sowie § 59 Abs. 2 Z 6, 7 und 8), die durch die Novelle BGBl. I Nr. 124/2013 geändert wurden, deren so hergestellte Fassung jedoch „hinsichtlich der neu beginnenden Bachelorstudien für die Primarstufe“ erst mit 1. Oktober 2015 und „hinsichtlich der Masterstudien“ erst mit 1. Oktober 2019 in Kraft treten wird (§ 80 Abs. 8 Z 3 und 4 idF BGBl. I Nr. 124/2013).

Wird sohin eine dem vorliegenden Entwurf entsprechende Novelle zB vor dem 30. September 2015 kundgemacht, so ist davon auszugehen, dass sie die zu diesem Zeitpunkt geltende Fassung ändert (bzw. [vereinzelt] ins Leere geht, insofern die durch die vorgesehene Z 51 [§ 57] entfallende Wortfolge in der geltenden Fassungen noch nicht enthalten ist) und damit ihre Wirkungen auch erschöpft, dergestalt dass die so bewirkten Fassungen nur bis zum Inkrafttreten der Fassungen der Novelle BGBl. I Nr. 124/2013 gelten. Wenn auch eine eingehende Analyse der einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien eine andere Absicht des Gesetzgebers erweisen können wird, so sollte doch eine solche Rechtsunsicherheit nicht in Kauf genommen werden und vielmehr – sei es durch Aufnahme entsprechender Inkrafttretensbestimmungen oder überhaupt durch Novellierung der in Rede stehenden Novelle – klargestellt werden, ob sich die vorgesehenen Änderungen auf die durch die Novelle BGBl. I Nr. 124/2013 bewirkte oder auf die vorhergehende Fassung bezieht.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien³) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, anlässlich der vorgesehenen Novellierung die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bun-

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

deskazleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zum Titel:

Im Titel sollte nur der Kurztitel, nicht jedoch die Abkürzung des zu ändernden Bundesgesetzes angeführt werden.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des vorzitierten Rundschreibens vom 1. März 2007).

Zu Z 5 (§ 10a):

Zur Novellierungsanordnung:

Die Novellierungsanordnung „... lautet:“ ist verfehlt, da diese Formulierung der Neufassung einer bestehenden Bestimmung vorbehalten ist. Hier handelt es sich aber um eine Einfügung, was auch im Wortlaut der Novellierungsanordnung auszudrücken ist.

Zur systematischen Einordnung:

Als § 10a bildet die Bestimmung den letzten Paragraphen des mit „Aufgaben und leitende Grundsätze“ überschriebenen 3. Abschnitts des – ausweislich seiner Überschrift vom „Organisationsrecht“ handelnden – 1. Hauptstücks. Es ist aber offensichtlich, dass es sich bei den in § 10a getroffenen „Studienrechtlichen Bestimmungen bei gemeinsam eingerichteten Studien“ nicht um „Aufgaben und leitende Grundsätze“ (des Organisationsrechts), sondern eben um studienrechtliche Bestimmungen handelt, die in das dem „Studienrecht“ gewidmete 2. Hauptstück gehören.

Zwar haben die „gemeinsam eingerichteten Studien“ auch ein organisationsrechtliches Substrat, das aber nicht in § 10, sondern im studienrechtlichen 2. Hauptstück in § 35 Z 4a niedergelegt ist, indem dort vorgesehen ist, dass mehrere Bildungseinrichtungen eine Kooperationsvereinbarung, in der insbesondere die Arbeits- und Res-

³ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

sourcenaufteilung sowie die Aufnahmuvoraussetzungen festzulegen sind, abschließen und ein gleichlautendes Curriculum erlassen, dessen Durchführung sie sich aufteilen.

Inhaltlich befassen sich die im vorgesehenen § 10a getroffenen Bestimmungen ausschließlich und *in extenso* mit der Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit von Bestimmungen des 2. Hauptstücks.

Insgesamt kann daher nicht zweifelhaft sein, dass dieser Paragraph im 2. Hauptstück seinen Platz zu finden hätte.

Zu Abs. 1:

In Abs. 1 zweiter Satz könnte das unnötig erscheinende Wort „korrespondierenden“ (deutbar lediglich als „den Bestimmungen, von denen abgewichen wird, korrespondierenden“) entfallen.

Zu Abs. 2:

Es sollte überprüft werden, ob der Inhalt der Abs. 2 und 3 zusammengeführt werden kann. Letztlich scheinen nämlich beide Absätze Bestimmungen anzuführen, die bei gemeinsam eingerichteten Studien jedenfalls anzuwenden sind. Die Unterscheidung zwischen „unabdingbaren“ Bestimmungen und solchen, die „als solche selbst gelten“ (vgl. die Erläuterungen Zu Z 5 [§§ 41 etc.]), erscheint nicht zwingend; die Notwendigkeit dieser Unterscheidung ergibt sich auch nicht aus den Erläuterungen.

Die in Abs. 2 gebrauchte Abkürzung „STEOP“ ist dem geltenden Recht fremd; sie sollte daher – wenn ihre mehrfache Verwendung beabsichtigt ist – unter Angabe des vertretenden Ausdrucks „Studieneingangs- und Orientierungsphase“ (§ 41) eingeführt (richtigerweise: „StEOP“) oder vermieden werden (LRL 148). Ferner sollte im Sinne der Eindeutigkeit der Verweisungen in Abs. 2 das Paragraphenzeichen vor jeder verwiesenen Bestimmung wiederholt werden.

Es hätte richtig „§§ ... 3 und 65“ zu lauten.

Zu Abs. 3:

Es sollten auch die Paragrafennummern der betreffenden Bestimmungen angeführt werden.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 3):

In der Einleitung hätte es statt „haben“ vielmehr „hat“ zu lauten, da singularische Satzsubjekte mit je unterschiedlichen Satzprädikaten folgen.

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 9):

In Z 8 wäre wohl die *Berichterstattung*, nicht die *Berichtspflicht* als Aufgabe aufzufassen.

Zu Z 12 bis 15 (§§ 13 und 14):

Hier kommt öfters die Wendung „nach Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967“ vor. In sprachlicher Hinsicht sollte es „nach dem ...gesetz“ lauten; nach der Fundstellenangabe „BGBl. Nr. 133/1967“ – deren durchgängige Wiederholung allerdings unterbleiben sollte – wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu § 13 Abs. 2 Z 4:

Das Wort „mit“ hätte zu entfallen, da es bereits am Ende des Einleitungsteils steht.

Zu § 14:

Am Beginn des § 14 wäre ein öffnendes Anführungszeichen zu setzen.

Es sollte (zumindest in den Erläuterungen) klargestellt werden, wann eine Person als „designierter“ Rektor (Abs. 5 sechster Satz) anzusehen ist. Unklarheiten bringt auch die Einklammerung des Ausdrucks „designiert“ mit sich, die andeutet, dass teils der Rektor, teils der „designierte“ Rektor gemeint ist, aber nicht anzeigt, welcher der beiden Personen unter welchen Voraussetzungen das Stellungnahmerecht zugeordnet ist.

Zu Z 19 (§ 15 Abs 3 Z 16 bis 19):

Z 18 wäre mit Kleinschreibung zu beginnen.

Zu Z 25 (§ 16 Abs. 2):

Statt „maximal“ wäre „höchstens“ vorzuziehen.

Zu Z 26 (§ 17):

In Abs. 1 wäre in der Einleitung zu prüfen, ob mit den (durch wen?) „auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen“ nicht vielmehr „durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragene Entscheidungsbefugnisse“ gemeint sind.

In Abs. 1 Z 6 wäre nach „2013“ ein Beistrich, in Abs. 6 vor dem Wort „haben“ indes kein Beistrich zu setzen.

Zu Z 29 (§ 19):

In der Aufzählung wäre durchgehend die Dativform (also auch in Z 4) oder (eher) die Nominativform (also auch in Z 10) zu verwenden, wobei das am Ende der Z 9 stehende Wort „in“ jedenfalls entfallen sollte.

Zu Z 44 (§ 49 Abs. 1), 47 (§ 51 Abs. 3) und 48 (§§ 51 Abs. 1 und 52):

Am Beginn und am Ende des jeweils neugefassten Absatzes wäre ein Anführungszeichen zu setzen.

Die Bestimmung des Z 48 (§§ 51 Abs. 1 und 52) wäre vor Z 46 (§ 51 Abs 2 Z 2) zu reihen.

Zu Z 46 (§§ 51 Abs. 2 Z 2):

Hier sollte es statt „gemäß Hochschul-Studienberechtigungsgesetz“ in sprachlicher Hinsicht „gemäß dem Hochschul-Studienberechtigungsgesetz“ lauten.

Zu Z 58 (§ 12 Abs. 1 und 2, § 74a Abs. 1, 2, 6 und 8 sowie § 79 Z 1a und 2):

Die Bestimmung wäre nach Maßgabe der ersten der durch sie novellierten Bestimmungen (§ 12 Abs. 1 Z 1), somit nach Z 7 (§ 11 Abs 3) einzureihen.

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

Die Materialien (einschließlich der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung) sollten im Hinblick darauf überarbeitet werden, dass

- im Fließtext die Zahlen eins bis zwölf in Buchstaben, die Zahlen von 13 aufwärts in Ziffern auszudrücken sind (Punkt 4.3. der Layout-Richtlinien),
- geschützte Leerzeichen korrekt gesetzt werden (vgl. Punkt 2.1.3. der Layout-Richtlinien).

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Abschnitt „Problemdefinition“ sollte der Bindestrich am Beginn des zweiten Absatzes entfallen.

Vor den Überschriften „Ziele“ (S. 2) und „Abschätzung der Auswirkungen“ (S. 3) sollte jeweils ein Seitenumbruch eingefügt werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Verwendung der Begriffe „abdingbar“, „unabdingbar“ und „Kooperationsklausel“ in Bezug auf Z 5 (§ 10a) sollte überdacht werden:

- Als „unabdingbar“ sollen jene Bestimmungen gelten, die „nicht abgeändert werden dürfen“. Das im Entwurf vorliegende Gesetz ermächtigt jedoch nicht zur „Abänderung“ gesetzlicher Bestimmungen, sondern nur zur Festlegung der Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen.
- Die Erläuterungen erwecken den Eindruck, dass die „Abdingbarkeit“ bzw. „Unabdingbarkeit“ einer gewissen Bestimmung die Folge einer entsprechenden Erklärung sei („nicht als abdingbar oder als unabdingbar erklärt werden können“). An anderer Stelle wird im Allgemeinen Teil jedoch davon gesprochen, dass in „§ 10a Abs. 2 die Bestimmungen angeführt [sind], die jedenfalls anzuwenden sind – also unabdingbar sind“, was darauf hindeutet, dass sich die „Unabdingbarkeit“ unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.
- Die Erläuterungen sprechen davon, dass gewisse Bestimmungen durch „eine“ Kooperationsklausel „nicht als abdingbar oder als unabdingbar erklärt werden können“. Mit dem Begriff der „Kooperationsklausel“ scheint jedoch die Bestimmungen des § 10a (Abs. 1) gemeint zu sein, nicht hingegen der Inhalt einer bestimmten Erklärung (etwa von Universitätsorganen).
- Zweifelhaft ist ferner die Formulierung „Als abdingbare und folglich als anwendbare Bestimmungen“, denn es entspricht anscheinend gerade dem Konzept der „abdingbaren“ Bestimmungen, dass diese *nicht* schlechthin anwendbar sind (sondern statt dieser allenfalls andere, für die Studierenden günstigere Bestimmungen aufgrund einer Festlegung im Curriculum).

In der Abkürzung „B-VG“ ist ein geschützter Bindestrich zu setzen (Punkt 2.1.4. der Layout-Richtlinien).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Allgemeines

Die Erläuterungen zu den (Gliederungseinheiten der) einzelnen Bestimmungen finden sich mitunter an mehreren Stellen des Besonderen Teiles (vgl. etwa die Erläute-

rungen zu Z 15 [§ 14], die auf fünf Stellen des Besonderen Teiles verteilt sind). Dies erschwert das vollständige Auffinden der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen und beeinträchtigt damit das Verständnis der Erläuterungen sowie des Normtextes. Gleichzeitig ist aufgrund der thematischen Zusammenfassung der Erläuterungen zu mehreren Bestimmungen oft unklar, auf welche Bestimmung sich eine bestimmte Textpassage der Erläuterungen konkret bezieht. Es sollten daher jeweils die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zusammengezogen werden.

In den Überschriften zu den einzelnen Erläuterungen sind zudem wiederholt Bestimmungen angeführt, die entweder nicht existieren (zB § 12 Abs. 9 Z 10 in den Erläuterungen Zu Z 9 usw. auf S. 5), die durch das im Entwurf vorliegende Gesetz nicht novelliert werden (zB § 15 Abs. 3 Z 3 in den Erläuterungen Zu Z 16 usw. auf S. 6) oder die im nachfolgenden Erläuterungstext nicht behandelt werden (zB § 28, § 30 Abs. 1 und 3 und § 31 Abs. 1 und 3 in den Erläuterungen Zu Z 16 usw. auf S. 6).

Zu Z 5 (§§ 41 usw.):

Die Überschrift sollte lauten: „Zu Z 5 (§ 10a):“

Im zweiten Absatz fehlt die abschließende Klammer des Klammersausdrucks; die Absatzmarke wäre zu entfernen.

Zu Z 49 (§ 53 Abs. 1):

Es sollte „2002 – UG“ lauten.

Zu Z 52 bis 55 (§ 59):

Die Wortfolge „zu einem“ ist zweifach angeführt.

Zur Textgegenüberstellung:

Im Sinne des Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.

Dies sollte auch in Bezug auf das Inhaltsverzeichnis gehandhabt werden, wobei zusätzlich auf die Fehlbezeichnung „§ 11a.“ aufmerksam gemacht wird; ferner sollte die Überschrift des 2. Hauptstücks berücksichtigt werden.

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Bei § 12 Abs. 9 wären im Sinne des vorhin Gesagten Z 5_{aF} und Z 5_{nF}, Z 7_{aF} und Z 6_{nF}, Z 8_{aF} und Z 7_{nF} sowie Z 9_{aF} und Z 8_{nF} einander auf gleicher Höhe gegenüberzustellen.


Entsprechendes gilt für § 17, wo Abs. 1_{aF} annähernd dem Abs. 2_{nF}, Abs. 2_{aF} dem Abs. 3_{nF}, Abs. 3_{aF} dem Abs. 1_{nF}, Abs. 6_{aF} dem Abs. 7_{nF}, Abs. 7_{aF} dem Abs. 8_{nF} und Abs. 8_{aF} dem Abs. 9_{nF} entspricht. Für den bei Abs. 1 bis 3 gegebenen Fall, dass in der neuen Fassung gegenüber der alten Fassung die Reihenfolge der zu vergleichenden Bestimmungen verändert ist, empfiehlt das zitierte Rundschreiben, die Reihenfolge der neuen Fassung auch den korrespondierenden Bestimmungen der alten Fassung zugrunde zu legen.

Eine Unebenheit der in Rede stehenden Art besteht auch bei § 43 Abs. 2 Z 3 und 4 sowie § 51 Abs. 2 Z 3 bis 5, wo die jeweils identen Gliederungseinheiten einander auf gleicher Höhe gegenüberzustellen wären.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. Oktober 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Qfjo9idaXRgMnnbaAkpTy4UV/XudDRFjH2OKtfyOem0t7Um4BNvRvDsz9uwPcg13LkqK\$9Nn3n5sxhjFOwRB/L/3EmJmFSwFqx7xSOxzu7prsBHngqDUtkRHwV2C8sWq24+y4Nu7/CscIlnZjB2rOI7o5EWKFip/hPwFFg4dWeDWmi8urAPKZ8Li7Z2xjYMiUtsRltf4+2o14UvJxv/p9V1XxikfCQMuo0lbrO2XcMlyEZDI0YeXXu91+A0kWnPqd52MMrHU7FygOVd/FKibP0t/4sVFRBminXy8j+HcZ4jl6Zbf0aAicXUVaoS06e7rhXpjaSy3pbvbjix0p+CUXQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-27T12:22:52+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	